

Antrag des Ältestenrates

Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung

Beschluss-Antrag:

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 5. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.

2. In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.
3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“

4. In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“

5. § 19 erhält folgende neue Überschrift:

„Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat“.

6. In § 19 werden die bisherigen Sätze 1 bis 4 einem Absatz 1 zugeordnet.

7. In § 19 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.“

8. In § 19 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je 1 Vertreter/in mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreisausländerbeirates entsenden.“

9. In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.“

10. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.

11. In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.

12. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „*Kreistagsabgeordnete*“ die Wörter „, *jede Fraktion*“ eingefügt.

13. In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“

Begründung:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Kreistagssitzung vom 12. Dezember 2016 analysiert und einige Probleme in der Handhabung der Kreistagsgeschäftsordnung festgestellt.

Es wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe bildet, die dem Ältestenrat für seine nächste Sitzung am 19. April 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung unterbreitet mit dem Ziel, dass der Kreistag diese bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 beschließen kann. Diese Arbeitsgruppe beriet am 8. März 2017 und unterbreitete dem Ältestenrat einen entsprechenden Entwurf. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat dieser den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vereinbart.

Zu 1. (Sitzungsbeginn)

Hier wurden Für und Wider einer grundsätzlichen Festlegung und eines früheren Sitzungsbeginns für Haushaltsberatungen diskutiert und als Regelungsvorschlag erarbeitet, dass grundsätzlicher Sitzungsbeginn für Kreistagssitzungen um 18.00 Uhr sein soll, bei Kreistagssitzungen mit Haushaltsberatung um 15.00 Uhr. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Beratung eines *Nachtragshaushaltes* oder bei nicht allzu umfangreicher Rest-Tagesordnung) kann durch Beschluss des Ältestenrates von diesen grundsätzlichen Sitzungsbeginn-Regelungen abgewichen werden. In den Terminplänen soll künftig auf den früheren Sitzungsbeginn bei Haushaltsberatungen hingewiesen werden.

Zu 2. (Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung)

In § 8 Absatz 4 Satz 4 der Kreisgeschäftsordnung ist die Frage, ob sofort um 22.00 Uhr, oder erst um 22.30 Uhr die verkürzte Aussprache beginnt, von der

Anzahl der „Anträge“ abhängig. Hier muss aber – wie in den Sätzen 2 und 3 – „Tagesordnungspunkte“ gemeint sein. Beim bisherigen Verfahren ist man deshalb auch von „Tagesordnungspunkten“ und nicht von „Anträgen“ ausgegangen. Jetzt sollte man das aber auch in der Kreistagsgeschäftsordnung heilen und an zwei Stellen das Wort „Anträge“ durch das Wort „Tagesordnungspunkte“ ersetzen.

Zu 3. (Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung bei Haushaltsberatungen)

Hier wurde eine Neuregelung im § 8 durch Hinzufügung eines Absatzes 6 vereinbart, wodurch die „23.00-Uhr-Regelung“ bei Haushaltsdebatten ausgesetzt wird.

Zu 4. (Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache)

Bei verkürzter Aussprache werden

- einerseits die Redner gezwungen, ihre vorbereiteten Reden auf 3 Minuten zu komprimieren und dadurch können sie durch Zwischenfragen leicht aus dem Konzept gebracht werden,
- andererseits kann etwa durch „bestellte Zwischenfragen“ die Redezeit durch die „1 + 1-Regelung“ (eine Minute für die Zwischenfrage und 1 Minute zusätzlich für die Beantwortung der Zwischenfrage außerhalb des Fraktionsredezeitkontingentes) auf unlautere Weise verlängert werden.

Mit der Neuregelung sollen keine Zwischenfragen mehr in der Phase der verkürzten Aussprache zulässig sein.

Zu 5. bis 8. (Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat)

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen wird grundsätzlich die bisherige langjährige Praxis der Zusammenarbeit zwischen Kreistag (und Kreistagsausschüssen) mit dem Kreisausländerbeirat vollständig normativ umgesetzt.

Zurzeit gibt es keine Regelung, sondern nur eine langjährige Übung, dass Vertreter/innen der im Kreistag vertretenden Fraktionen in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Hinsichtlich der Regelungen bestand in der Geschäftsordnungsarbeitsgruppe grundsätzlich Konsens. Bei der Frage der Anzahl der „Delegierten des Kreisausländerbeirates“ in den Kreisgremien aber gab es für den Kompromissvorschlag (je 2 Vertreter des Kreisausländerbeirates im Kreistag und in den Kreistagsausschüssen auch nach intensiven Beratungen im Ältestenrat am 19. April 2017 und am 31. Mai 2017 jedoch keinen Konsens. [Der Kreisausländerbeirat selbst hat hier in § 12a seiner eigenen Geschäftsordnung eine (unzulässige) Regelung (Entsendung von 3 Delegierten in den Kreistag und zwei in die Kreistagsausschüsse mit beratender Stimme) getroffen, die in die Rechte von Kreistag und Kreistagsausschüssen eingreift, ohne dass dafür Regelungen in der Kreistagsgeschäftsordnung bisher vorgesehen waren.]

Zu 9. (Form der Haushaltsänderungsanträge)

Hier wurde vereinbart, dass mit einem deklaratorischen Hinweis festgehalten wird, dass der Kreistagsvorsitzende verlangen kann, dass Haushaltsänderungsanträge (§ 30 Absatz 2) ebenso wie „normale“ Änderungsanträge (§ 27 Absätze 2 und 4) schriftlich formuliert werden. Von dem Vorschreiben einer grundsätzlichen Schriftform wurde Abstand genommen.

Es wurde ebenfalls davon abgesehen, bei den Haushaltsänderungsanträgen über die Regelungen des § 30 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung hinaus „eine klare Anweisung“ zu verlangen. Vielmehr soll hier die Einführung eines Formulars für Haushaltsänderungsanträge geprüft werden.

Zu 10. und 11. (Redezeiten in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes)

Hier wurden nach intensiver Diskussion die Beibehaltung der getrennten Haushaltsberatung, aber eine Kürzung der Redezeit für die Fraktionen in beiden Beratungen um jeweils 5 Minuten vereinbart.

Zu 12. (Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen zur Überwachung der Verwaltung nach § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bei der Fragestunde)

Da ausdrücklich auch Fraktionen seit der Kommunalrechtsnovelle 2011 in § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO ein Fragerecht zur Überwachung der Verwaltung des Landkreises eingeräumt wurde, sollte sich dieses Recht auch in § 32 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wiederfinden. Der Ältestenrat hat dies in seiner Sitzung am 19. April 2017 befürwortet.

Zu 13. (Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen)

Einem Kreistagsabgeordneten ist in der letzten Sitzung des Ältestenrates am 8. Februar 2017 individuell ein Rederecht für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse eingeräumt worden, nachdem dessen Arbeitgeber seine Freistellung von genau dieser Frage abhängig gemacht hatte. Der Ältestenrat hat aber die Geschäftsordnungs-Arbeitsgruppe beauftragt, eine abstrakt-generelle Regelung für die Kreistagsgeschäftsordnung zu erarbeiten. Wichtig ist es, zwischen fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zu unterscheiden,

- die durch eine Liste in den Kreistag gewählt wurde und nur ein Sitz auf diese entfällt, womit ein Fraktionsstatus nicht zustande kommt („sogenannte „Einzelkämpfer-Fraktion“)
- und Kreistagsabgeordneten, die durch Fraktionsaustritt oder Fraktionsausschluss fraktionslos geworden sind.

Dieses privilegierte Rederecht soll aber nur der „Einzelkämpfer-Fraktion“ zugestanden werden.

Sonstige Beratungen:

Es wurde davon abgesehen, eine Regelung einzurichten, die vorschreibt, dass Haushaltsänderungsanträge bis spätestens zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgelegt werden soll(t)en. Vielmehr soll hier ein Appell durch den Ältestenrat in der Kreistagssitzung (der Haushaltseinbringung) und bei den Einladungen zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit Haushaltsberatung ausgesprochen bzw. abgedruckt werden.

Auch wurde die Frage diskutiert, ob man in § 8 Absatz 2 der Kreisgeschäftsordnung einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut anfügen sollte:

„An der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung darf sich kein Mitglied einer Fraktion beteiligen, die bereits vor Beginn der verkürzten Aussprache nach Absatz 4 Satz 3 an der Aussprache beteiligt war.“

Dies wurde aber für bedenklich erklärt, weil niemand für das Verhalten eines anderen Fraktionsmitglieds „bestraft“ werden dürfe. Selbst wenn man dies auf den Redner reduzieren wollte, der bereits vor der verkürzten Redezeit gesprochen hat (analog der Regelung, dass gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung niemand den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte stellen darf, der bereits zur Sache geredet hat), würde dies wohl ins Leere gehen. Deshalb hat man vereinbart, keine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Man war sich auch darüber einig, dass die Mittel der Kreistagsgeschäftsordnung ausreichen, um Unruhe während der Kreistagssitzungen unter Kontrolle zu halten. Sie müssen konsequent angewandt und akzeptiert werden. Zur optischen Darstellung des Redezeitablaufs wird künftig auch ein optisches Signal gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender